



Heidi Hahn (CFIAC)
Vorsitzende

Mittelfeldweg 20c
D-27607 Geestland
Tel
04743 / 275646
Fax
04743 / 912554
Mail
h.hahn@vdca.de

Geestland 23.01.2021 – Homeoffice für Präparatebefunder:innen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,
sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

wir als Verband Deutscher Cytologisch Tätiger Assistenten (VDCA) vertreten die Interessen von 1.500 Präparatebefunder:innen (im folgenden ZTA genannt) in der Zytologie. Deutschlandweit arbeiten etwa doppelt so viele in den Laboren.

In der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie (Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom) gelten die Regeln der Qualitätssicherungsvereinbarungen der KBV. Dort ist auch die Qualitätsanforderung zur Befähigung an die ZTA geregelt, was Ausbildung und Weiterbildung angeht. Diese wird von der jeweiligen Länder-KV regelmäßig überprüft. Der zytologieverantwortliche Arzt delegiert die Mikroskopier-Arbeit an seine ZTA, negative Befunde werden eigenverantwortlich von diesen herausgegeben. Befunde werden direkt im Computer erfasst und über eine Software an die Praxen übermittelt. Viele ZTA arbeiten in Großlaboren, in denen sie zu 4 oder mehr Personen in einem Raum mikroskopieren, sodass ein Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden kann. Mikroskopieren mit Maske ist obsolet.

Da die Großlabore häufig zentriert in größeren Städten angesiedelt sind, bedeutet das z.T. lange Wege mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Wir als Verband haben die KBV gebeten, das Homeoffice für diese schwierige Zeit zu genehmigen, um die Situation in den Laboren zu entzerren und die Arbeit in **wechselnden Teams** vor Ort zu ermöglichen.

VDCA-Geschäftsstelle
Mittelfeldweg 20c
27607 Geestland

Tel 04743 / 275646
Fax 04743 / 912554

Vorsitzende
Heidi Hahn CFIAC

1. stellv. Vorsitzende
Hiltrud Emondts CFIAC

2. stellv. Vorsitzende
Nina Zachau

Schatzmeisterin
Maria Binn

Schriftführerin
Frauke Lorenzen-
Oldendörp CT (IAC-GYN)

Sparkasse Wiblingen
IBAN DE 92 6305 0000
0000 0224 66

Gläubiger-ID
DE 90 ZZZ0 0001 3200 71

Vereinsregister
Amtsgericht Ulm VR 495

Steuernummer
49/215/00842

Nach § 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung muss die Arbeit in den Räumen des verantwortlichen Arztes erfolgen, der die Arbeit dann als persönliche Leistungserbringung abrechnen kann. Durch die Digitalisierung ist es aber möglich, diesen Raum auf einen virtuellen zu erweitern. So wie Telepathologie möglich ist, so ist auch Telezytologie möglich. Konferenzen und Gespräche können z.B. über Zoom erfolgen. Logistisch und technisch ist das inzwischen kein Problem. Wir nehmen unsere Verantwortung gegenüber den Patient:innen sehr ernst und garantieren selbstverständlich auch weiterhin den hohen Standard bei der Befundung der Präparate inklusive des hohen Datenschutzstandards. Selbstverständlich sind wir auch regelmäßig weiterhin in den Räumen des Arztes, um direkt auffällige Proben zu diskutieren und somit die Vorgaben der KBV zu erfüllen. Wir fordern aber jetzt die Möglichkeit, durch wechselnde Schichten einen Teil der Arbeit zu Hause zu erfüllen, um die Pandemielage weiter einzudämmen und unsere Kolleg:innen vor einer Infektion zu schützen. Eine Kontrolle unserer Arbeit kann an diesen Tagen über besagte Technik auch virtuell erfolgen. Die KBV lehnt dies jedoch ab und beruft sich auf besagten § 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung, den ich Ihnen hier anfüge:

„Durchführung von zytologischen Untersuchungen

§6 Präparatebefundung

1. *(1) Die Präparatebefundung erfolgt in den Räumen der zytologischen Einrichtung an einem zytologischen Arbeitsplatz. Die Präparatebefundung kann vom zytologie-verantwortlichen Arzt auch an Präparatebefunder delegiert werden, wenn dies mit den medizinischen Erfordernissen zu vereinbaren und die fachliche Überwachung aller Arbeitsvorgänge durch den zytologieverantwortlichen Arzt gewährleistet ist. Dies setzt grundsätzlich die Anwesenheit dieses Arztes am Ort der Leistungserbringung voraus. Damit vereinbar ist bestenfalls eine kurzfristige, vorübergehende Abwesenheit, bei der der Arzt in angemessener Zeit persönlich in der Einrichtung erreichbar ist.*
2. *(2) Am Mikroskop arbeitende (Präparate-)Befunder dürfen durchschnittlich pro Arbeitsstunde nicht mehr als 10 Präparate befunden. Der Nachweis über die Anzahl der als Präparatebefunder tätigen Mitarbeiter ist durch die Vorlage entsprechend der Aufstellungen mit Angabe der Arbeitszeit der jeweiligen Präparatebefunder gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu führen und von dieser mit der jährlich befundeten Präparateanzahl abzugleichen.*
3. *(3) Die Präparate sind wie folgt aufzubereiten:*
 - *- Fehlerfreie Identifizierung, Registrierung und Zuordnung von Patientendaten und Abstrichmaterial*
 - *- Präparatefärbung nach Papanicolaou*



- - *Eindecken der Präparate mit einem das ganze Präparat bedeckenden Deckglas oder mit entsprechendem Eindeckmedium*
- 4. (4) *Die Präparatebefundung erfolgt nach der Münchner Nomenklatur III.*
- 5. (5) *Folgende Präparate sind in jedem Fall vom zytologieverantwortlichen Arzt zu begutachten:*
 - - *Auffällige Präparate (Befunde ab Gruppe II nach Münchner Nomenklatur III)*
 - - *Präparate mit Gruppe 0 gemäß Münchner Nomenklatur III und Präparate mit eingeschränkter Beurteilbarkeit*
 - - *Erster negativer Abstrich nach auffälligem zytologischen oder histologischen Vorbefund*
 - - *Bei klinisch suspektem Portiobefund*
- 6. (6) *Zytologische Präparate sind 10 Jahre lang zugreifbar aufzubewahren. Auffällige Präparate (ab Gruppe III nach Münchner Nomenklatur III) sind von den anderen Präparaten getrennt zu archivieren.“*

Wir bitten Sie als Gesundheitsminister und Arbeitsminister in Anbetracht der sich zuspitzenden Corona-Lage auf die KBV einzuwirken, den § 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung für **die Zeit der Pandemielage** auszusetzen. Herr Prof. Wieler und Sie, Herr Spahn und Herr Heil, appellieren an alle Arbeitgeber, Homeoffice zu ermöglichen, aber ausgerechnet die KBV als durchsetzendes Organ der Krankenkassen und Vertreter der Ärzte beruft sich auf abrechnungsrechtliche Grundlagen. Wir meinen die Gesundheit der Mitarbeiter ist das höher zu schützende Gut! Dazu kommt, dass über die Hälfte der ZTA inzwischen weit über 50 Jahre alt ist und damit zur Risikogruppe gehört.

Wir sind bereits von einer Länder-KV und vielen Laboren angesprochen worden, Sie und Ihre Ministerien in dieser Situation um Unterstützung zu bitten. Wir erwarten in dieser Frage allerdings Rechtssicherheit bezüglich der Qualitätssicherungsvereinbarung. Über eine baldige Entscheidung Ihrerseits wäre ich im dringenden Interesse meiner Kolleg:innen sehr dankbar.

Zusätzlich unterstützt der DVTA (MTA-Verband) unser Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Hahn CFIAC
(Vorsitzende)